

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
z. H. Frau Petra Tschanter
LANDESHAUS
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/554**

nachrichtlich:

Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein A ö R
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)

Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Landtages – Sozialausschuss – vom
12. Dezember 2005

Anlage: Stellungnahme der Geschäftsführung der GMSH vom 17. Januar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Tschanter,

mit unter Bezug aufgeführtem Schreiben vom 12. Dezember 2005 haben Sie die Gebäudemangement Schleswig-Holstein A.ö.R. im Zuge der Beteiligung der Interessenverbände im Lande um Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP gebeten. Der Gesetz-Entwurf der Fraktion der FDP sieht vor, dass innerhalb eines Zeitraumes von rund 15 Jahren die Barrierefreiheit auch in bestehenden baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 des § 11 LBGG und öffentlich zugänglichen Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Abs. 2 des § 11 LBGG herzustellen ist.

Da von einer Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen alle Liegenschaften des Landes betroffen sind, hat die GMSH ihre Stellungnahme für die vom Land an die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) übertragenen und nun angemieteten Liegenschaften und zum anderen als Organ des Landes für die Durchführung von Baumaßnahmen der im Landeseigentum verbliebenen Liegenschaften mit dem Finanzministerium abgestimmt.

Der Stellungnahme der GMSH – der sich das Finanzministerium inhaltlich anschließt – möchten wir hinzufügen, dass die Gesetzesinitiative grundsätzlich positiv angesehen wird, zukünftig auch bestehende bauliche Anlagen und öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung – noch stärker als in der Vergangenheit – für behinderte Menschen barrierefrei zu gestalten.

Mit einer konsequenten Umsetzung der Gesetzesänderung würden jedoch erhebliche Investitionen im Landeshaushalt und auch im Liegenschaftsbestand der LVSH erforderlich werden. Mit Blick auf die Bestandsgebäude muss auch davon ausgegangen werden, dass im Einzelfall die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Mitteln erfüllt werden kann. Von daher sollte die Gesetzesänderung für derartige Fälle auch eine Ausnahmeregelung analog des § 11 Abs. 1 Satz 3 LBGG zulassen. Weiterhin könnte es bei denkmalgeschützten Gebäuden zu Konfliktsituationen kommen, für die ebenfalls eine Ausnahmeregelung bzw. ein Lösungsansatz in die Gesetzesänderung aufzunehmen wäre.

Sämtliche sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Maßnahmen in den vom Land angemieteten LVSH -Liegenschaften würden unter Hinweis auf § 8 Abs. 2 des zwischen dem Land und der LVSH abgeschlossenen Rahmenmietvertrages zu einer Mieterhöhung

für das Land führen. Hierfür müsste das Land entsprechende Vorsorge in den künftigen Haushaltsplänen treffen. Dies wird nur durch Umschichtungen zu Lasten anderer Aufgaben möglich sein. Der Umfang der sich hieraus für das Land ergebenden zusätzlichen Mietbelastung kann ohne eine weitergehende Untersuchung des Bestandes derzeit auch nicht im Ansatz beziffert werden.

Wie bei der bisherigen Regelung des § 11 LBG (für Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten) soll die Gesetzesänderung auch weiterhin nur die Träger der öffentlichen Verwaltung einbeziehen. Da durch die Vorschrift der Drittanmietungsbestand des Landes nicht in gleicher Weise in die Barrierefreiheit eingeschlossen wird, werden sich die Mieten für die vom Land angemieteten Liegenschaften der LVSH aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung dauerhaft immer mehr von den Marktmieten entfernen. Dies steht auch in einem gewissen Widerspruch zu § 5 Abs. 2 des Rahmenmietvertrages, wonach sich die Miete der LVSH an marktüblichen Mieten für vergleichbare Immobilien orientiert.

Ohne das Ziel des Gesetzes, nämlich die Beseitigung und Verminderung der Benachteiligung behinderter Menschen, in Frage stellen zu wollen, erscheint es doch mit Blick auf die sehr angespannte Haushaltslage des Landes überlegenswert, ob die Herstellung der Barrierefreiheit – wie bereits im Bauordnungsrecht verankert -, nicht zwischen dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen und den übrigen baulichen Teilen differieren sollte. Auch bei der Einrichtung der Arbeitsplätze von behinderten Menschen könnten - neben den organisatorischen Maßnahmen für die Betriebsabläufe in Verantwortung durch die Nutzende Verwaltung - die notwendigen baulichen Maßnahmen immer nur im konkreten Beschäftigungsfall, und dann auch auf den konkreten Einzelfall abgestellt, zur Ausführung kommen. Auch hierdurch könnten erhebliche Investitionskosten gespart und die erforderlichen Investitionen Ziel gerichtet zur Umsetzung kommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
z.H. Frau Tschanter
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

über

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
z.H. Herrn Funck
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Geschäftsführung

Dr. Hans Speck

Telefon (0431) 599-1100

Telefax (0431) 599

hans.speck.dr.@gmsH.de

Holger Basten

Telefon (0431) 599-1200

Telefax (0431) 599-1202

holger.basten@gmsH.de

Kiel, 17.01.2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)

Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Landtages - Sozialausschuss - vom 12.12.05; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Tschanter,

die GMSH ist von diesem Gesetzgebungsvorhaben in zwei Bereichen unmittelbar berührt. Zum einen führt die GMSH die Geschäfte der LVSH (Geschäftsbesorgung), die Eigentümerin der vom Land übertragenen und nun angemieteten Liegenschaften ist und zum anderen ist die GMSH als Organ des Landes für die Durchführung von Baumaßnahmen und die Instandhaltung der im Landeseigentum verbliebenen Liegenschaften verantwortlich. Aus Sicht der GMSH ist es deshalb angezeigt die Stellungnahme mit dem Finanzministerium als Beteiligungsverwaltung sowie als Rechts- und Fachaufsicht abzustimmen.

Die GMSH nimmt darüber hinaus auch die Bauaufgaben der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf und des UK S-H wahr. Wir gehen davon aus, dass diese Institutionen unmittelbar Stellung nehmen.

Hinsichtlich der von der GMSH auch betreuten Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Staatsgebiet Schleswig-Holsteins gehen wir davon aus, dass diese nicht berührt werden.

Der Gesetz-Entwurf der Fraktion der FDP sieht vor, dass innerhalb eines Zeitraumes von rund 15 Jahren die Barrierefreiheit auch in bestehenden baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 des § 11, LBGG und öffentlich zugänglichen Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Abs. 2 des § 11, LBGG herzustellen ist.

Bezogen auf den Liegenschaftsbestand der LVSH nehmen wir in Abstimmung mit der Geschäftsführung der LVSH wie folgt Stellung:

Bei einer konsequenten Umsetzung der Gesetzesänderung würden erhebliche Investitionen im Liegenschaftsbestand der LVSH erforderlich werden, die aufgrund des § 8 Abs. 2 des zwischen dem Land und der LVSH abgeschlossenen Rahmenmietvertrages beim Land zu entsprechenden Mieterhöhungen führen würden.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass das Land neben den landeseigenen Liegenschaften und den bei der LVSH angemieteten Liegenschaften auch Drittanmietungen am Markt für rd. 16 Mio.€ Jahresmiete in Anspruch nimmt. Von daher würde bei der gegenwärtig vorgesehene Regelung weiterhin ein großer Teil der vom Land genutzten Liegenschaften nicht barrierefrei ausgestaltet sein.

Aus Sicht der GMSH als Organ des Landes für die Durchführung von Baumaßnahmen und die Instandhaltung ist in Abstimmung mit dem Finanzministerium folgendes zu ergänzen:

Ein Großteil der Bestandsgebäude ist im Sinne der in den Technischen Normen konkretisierten Anforderungen der Barrierefreiheit objektiv nicht herrichtungsfähig.

Die Anforderungen beispielsweise an Flur- und Türbreiten, die Gestaltung von Treppen, etc. können z.T. konstruktive Eingriffe in die Kernsubstanz des Objektes in einem Umfang erfordern, der eine wirtschaftliche Weiternutzung dann ausschließt.

In der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfes sind auch Gebäude von der Anforderung der Barrierefreiheit nicht ausgenommen, in denen nach Art der Nutzung mit der Anwesenheit von behinderten Personen nicht zu rechnen ist. Hier wäre als ein Beispiel die Bereitschaftspolizei zu nennen.

Weiterhin sind Zielkonflikte mit anderen gesetzlichen Vorschriften, z.B. des Denkmalschutzes zu erwarten.

Es wird daher angeregt, zumindest ergänzende Regelungen in das Gesetz aufzunehmen, die Ausnahmen von einzelnen technischen Anforderungen bzw. einen Abwägungsprozess bei gegensätzlichen rechtlichen Anforderungen ermöglichen.

Die Kosten für die durchgängig barrierefreie Herrichtung aller im Eigentum des Landes oder der LVSH stehenden Gebäude können erst nach planerischen Untersuchungen mit entsprechenden Kostenschätzungen für alle dann erforderlichen Umbaumaßnahmen verlässlich benannt werden. Auf Grund des Umfangs wäre diese Begutachtung der GMSH gesondert zu beauftragen. Nach dem bisher hier bekannten Diskussionsstand dürften jedoch erhebliche wirtschaftlichen Auswirkungen für das Land offenkundig sein.

Im Bauordnungsrecht wird hinsichtlich der Barrierefreiheit zwischen den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen und der übrigen baulichen Anlage differenziert.

Insoweit die barrierefreie Nutzbarkeit aller Bestandsgebäude innerhalb einer gesetzlich vorgegebenden Frist erreicht werden soll, wird der Nutzung durch die Öffentlichkeit Priorität gegenüber dem internen Dienstbetrieb einzuräumen sein.

Vor dem Hintergrund der o.a. Probleme kann daher die Beschränkung der Nachrüstungs-pflicht auf die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der von Trägern der öffentlichen Verwaltung genutzten Gebäude angezeigt sein.

Entsprechend der Zielstellung des Gesetzes wäre dabei auf die Nutzung abzustellen und nicht auf die Eigentümerstellung des Trägers der öffentlichen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Hans Speck

gez.
Holger Basten